

**Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Ortsgemeinde Graach
-Tourismusbeitragssatzung (TBS)-**

**vom 22.12.2016
einschl. der 1. Änderung vom 19.12.2017**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Rat der Gemeinde Graach in seiner Sitzung am 06.12.2016 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr
- § 2 Beitragspflichtige
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

(1) Die Gemeinde Graach erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

(4) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihren wirtschaftlichen Vorteilen aus dem Tourismus in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe Ia	Hotels, Gaststätten/Gastronomiebetriebe, Cafés, Gewerbeanmeldepflichtige Zimmervermieter, Partyservice
Gruppe I b	Privat-Zimmervermieter
Gruppe I c	Zimmervermittlungen
Gruppe I d	Wohnmobilstellplatz ohne Gastronomie
Gruppe II	Branntweinbrennereien, Landesprodukten- u. Brennstoffhandel; Banken und Sparkassen, Metzgereien, Bäckereien, Lebensmittelhandlungen, Kolonial- und Einzelhandel einschl. Handel mit Milch, Molkereiprodukten, Tabak, Textilien, Obst, Gemüse und Drogen, Ortsrundfahrten mit Sonderfahrzeugen z. B. Planwagen, Kiosk
Gruppe III	Maler und Anstreicher, Schreiner; Schlosser und Installateure, Elektrohandwerker und Elektrogeschäfte, Haushaltswarengeschäfte, Schuhmacher und Schuhgeschäfte, Teppichhandel, Estrichleger, Fußbodenverleger, Kosmetiksalon; Fußpflegesalon, Metall- u. Edelstahlverarbeitung, Postagentur, Quelle-Agentur, Herstellung v. Wurstwaren u. -konserven, Änderungsschneiderei, Autogenes Training pp., Hausmeisterservice, Trockenbauarbeiten, Kfz-Reparaturwerkstatt, Raumausstattung (Gardinen pp.), Möbelrestaurierung, EH mit Wohn- und Gartenmöbeln; Vertrieb, EH mit Toren aller Art und deren Montage, Herstellung und Vertrieb von Computer-Software, Handel mit Kunstartikeln, antiken Möbeln, Bürotechnik/-möbel, Projektionstechnik, Ausstattung für Konferenzräume pp
Gruppe IV	Blumenbindereien Blumenhandlungen; Fischhandel, Handel mit Geschenkartikeln u. ä.; Herstellung und Verkauf von Modeschmuck und Accessoires; Herstellung und Verkauf von Accessoires und Handarbeiten
Gruppe V	Weinhandlungen
Gruppe VI	Straußwirtschaften
Gruppe VII	Architekten; Ärzte, Zahnärzte, Masseur, Drogerien, Gymnastiklehrer, Fahrschulen
Gruppe VIII	Friseure
Gruppe IX	Winzer für das bewirtschaftete Weinbergsareal des jeweiligen Erhebungszeitraumes, soweit von dieser Fläche Fass- oder Flaschenwein zur Selbstvermarktung erzeugt wird.
Gruppe X	Schützenverein

Beitragsmaßstab

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienste zu erzielen. Er bemisst sich nach einem für die einzelnen Beitragsgruppen zugeordneten pauschalierten Messbetrag (Abs. 2).

(2) Die Messbeträge werden für die einzelnen Beitragsgruppen wie folgt festgesetzt:

Gruppe I a	Hotels u. Gaststätten/Gastronomiebetriebe mit mehr als der wie folgt gestaffelt festgelegten Quadratmeterzahl Gastraum und/oder Außengastronomiefläche (Biergarten, Terrasse o.ä.)	
	bis 50 qm Gastraum pp.	102,00 Euro
	mehr als 50 qm Gastraum pp.	128,00 Euro
	mehr als 100 qm Gastraum pp.	153,00 Euro
	mehr als 150 qm Gastraum pp.	179,00 Euro
	mehr als 250 qm Gastraum pp.	250,00 Euro
	mehr als 500 qm Gastraum pp.	320,00 Euro
	mehr als 750 qm Gastraum pp.	380,00 Euro
	mehr als 1.000 qm bis 1.500 Gastraum pp.	450,00 Euro
	für Kegelbahn zuzüglich	5,00 Euro
	für Saal zuzüglich	15,00 Euro
für jedes Bett zuzüglich	10,00 Euro	
Gruppe I b	Je Bett	10,00 Euro
	Grundbetrag ab 4 Betten	15,00 Euro
Gruppe I c		36,00 Euro
Gruppe I d	Je genehmigtem Stellplatz	8,00 Euro
Gruppe II		61,00 Euro
Gruppe III		51,00 Euro
Gruppe IV		36,00 Euro
Gruppe V		51,00 Euro
Gruppe VI		64,00 Euro
Gruppe VII		26,00 Euro
Gruppe VIII		77,00 Euro
Gruppe IX	je Ar Weinbergsfläche	0,25 Euro
Gruppe X		26,00 Euro

(3) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit innerhalb des Kalenderjahres, so wird als Messbetrag 1/12 für jeden vollen Monat der Betriebstätigkeit berücksichtigt.

(4) Als Beginn oder Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere in § 2 Absatz 4 aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert. Soweit ein Beitragspflichtiger mehrere Betriebe unterhält, unterliegt jeder dieser Betriebe der Beitragspflicht.

(6) Beitragspflichtige, deren Betrieb in verschiedenen Gruppen eingestuft werden kann, sind in der jeweils höher zu bewerteten Gruppe zu berücksichtigen.

(7) Personen und Unternehmen, die keiner der in § 2 aufgezählten Gruppen angehören werden von dem Gemeinderat in einer der dort genannten Gruppen eingestuft, soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Satzung vorliegen.

§ 4 Höhe des Beitrages

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragsatz) wird in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.

(2) Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erhoben. Der Beitragspflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorausleistungen zu zahlen, die durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden.

(3) Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Verbandsgemeindeverwaltung auf Anforderung oder bis spätestens 31.05. eines jeden Kalenderjahres die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Betten einholen und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen. Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung
1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistung
- nicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,
- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
 - den Daten des Melderegisters,
 - den beim Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung, sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
- erheben.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung -Finanzabteilung- darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 24.04.2011 außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Graach, den 22.12.2016

(DS)

(Gerhard Zimmer)
Ortsbürgermeister

